

Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Deidesheim GmbH ab 1. Januar 2024

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 11.10.2023 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Zählpunkte mit Leistungsmessung					
Entgelt für Netznutzung		Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
Jahresleistungspreissystem		Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Anschlussnetzebene:		€/ kW und Jahr	ct / kWh	€/ kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung		5,43	5,69	134,37	0,53
Umspannung MS/NS		4,03	6,69	159,15	0,48
Niederspannung		6,03	8,05	129,45	3,10
Entgelt für Netznutzung		Monatsleistungspreissystem			
Anschlussnetzebene:		Monatsleistungspreis	Arbeitspreis		
		€/ kW und Monat	ct / kWh		
Mittelspannung		22,40	0,53		
Umspannung MS/NS		26,53	0,48		
Niederspannung		21,58	3,10		
Entgelt für Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb			
		€/ Zähler und Jahr			
Lastgangzähler Mittelspannung	1-06-5-001	676,33			
Lastgangzähler Umspannung MS/NS	1-06-6-001	480,21			
Lastgangzähler Niederspannung	1-06-7-001	480,21			
Wandersatz Mittelspannung	1-06-5-002	0,00			
Wandersatz Umspannung MS/NS	1-06-6-002	0,00			
Wandersatz Niederspannung	1-06-7-002	0,00			

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Deidesheim GmbH erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Entgelt für Netznutzung		Arbeitspreis		
Anschluss:		ct / kWh		
Niederspannung		8,83		
Entgelt für Messstellenbetrieb		jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung
		€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler		14,50	19,58	29,73
Zweitarifzähler		36,26	48,94	74,32
				monatliche Messung
				€/ Zähler und Jahr
				175,84

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme ab 01.01.2024) *

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung		Grundpreis	Arbeitspreis	Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.
		€/ Jahr	ct / kWh	
Modul 1 *		0,00	8,83	
Entgeltreduktion pauschal Modul 1 *		146,23 €/ Jahr		
Modul 2 * - prozentuale Arbeitspreisreduzierung		0,00	3,53	

Preise für steuerbare Verbrauchsabrechnung nach § 14a EnWG - Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Inbetriebnahme vor 01.01.2024) *

Entgelt für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung		Grundpreis	Arbeitspreis
		€/ Jahr	ct / kWh
Bestandsanlagen mit geschlossener Vereinbarung nach § 14a ENWG vor dem 01.01.2024 *		0,00	4,42

* Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni 2023 ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund weist die Stadtwerke Deidesheim GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Weitere Entgelte		
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,610	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,320	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,110	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KWKG-Umlage 2023	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,357	gesamter Verbrauch
§ 19-Umlage 2023	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,417	für die ersten 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe B	0,050	über 1.000.000 kWh
Letztverbrauchergruppe C	0,025	über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Offshore-Netzumlage 2023	ct / kWh	gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.
	0,591	gesamter Verbrauch

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage und Offshore-Umlage finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.